



Änderung beim Elternunterhalt

Wenn pflegebedürftige Menschen nicht in der Lage sind, den Eigenanteil der anfallenden Pflegekosten durch Vermögen oder Einkommen selbst zu decken, können deren Kinder in die Pflicht genommen werden. Diese rechtliche Verpflichtung der Kinder, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten durch Zuzahlungen den Unterhalt der Eltern zu sichern, nennt man Elternunterhalt.

Mit der Einführung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes sind unterhaltspflichtige Kinder ab Januar 2020 erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von 100.000,00 Euro zu Unterhaltsleistungen an ihre Eltern verpflichtet. Die Vermögenssituation des Kindes und die Einkommensverhältnisse des Schwiegerkindes spielen keine Rolle mehr.

Wenn Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, vereinbaren Sie mit uns einen Termin zur Generationenberatung.

Ihr

Team Generationenberatung der Raiffeisenbank Voreifel eG



**Raiffeisenbank
Voreifel eG**